

Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann.

*Auf der 3787. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 1. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>108</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. November 1997 betreffend Ihre Absicht, Elisabeth Rehn (Finnland) zu Ihrer Sonderbeauftragten und Koordinatorin der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen<sup>109</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, um mit Ihnen ihre tiefempfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, in der Kai Eide seine wichtige Aufgabe erfüllt hat."

Auf seiner 3842. Sitzung am 18. Dezember 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Luxemburgs, Malaysias, Norwegens, Pakistans, Sloweniens, der Türkei, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1997/966)<sup>108</sup>.

### **Resolution 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1103 (1997) vom 31. März 1997 und 1107 (1997) vom 16. Mai 1997,

*unter Bekundung seines unveränderten Eintretens* für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*mit Genugtuung* über die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Tagung des

<sup>108</sup> S/1997/939.

<sup>109</sup> S/1997/938.

Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens<sup>107</sup> sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens<sup>110</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1997<sup>111</sup> und Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Internationale Polizeieinsatztruppe,

*in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung* für den Hohen Beauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die Verantwortung, die dieser für die Durchführung der zivilen Aspekte des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>100</sup> trägt,

*mit Lob* für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Internationale Polizeieinsatztruppe für ihre wertvolle Arbeit in Bereichen wie Neugliederung der Polizei, Ausbildung, Waffeninspektionen und Förderung der Bewegungsfreiheit sowie für die von ihr geleistete Hilfe im Zusammenhang mit den Wahlen in Bosnien und Herzegowina,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für das Personal der Mission und mit Lob für die Führungsqualitäten und die Einsatzbereitschaft, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und der Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei ihren Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensübereinkommens beweisen,

*feststellend*, daß die Präsenz von Beobachtern der Internationalen Polizeieinsatztruppe vom Vorhandensein angemessener Sicherheitsvorkehrungen abhängt, die derzeit nur durch eine glaubwürdige internationale Truppe sichergestellt werden können,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 1998 endenden Zeitraum zu verlängern, der abermals verlängert werden wird, sofern es nicht zu wesentlichen Veränderungen bei den Sicherheitsvorkehrungen kommt, die derzeit von der multinationalen Stabilisierungstruppe getragen werden, und beschließt außerdem, daß die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens<sup>100</sup> aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der Aufgaben, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens<sup>104</sup>, der am 30. Mai 1997 in Sintra abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens<sup>107</sup> sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens<sup>110</sup> festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind;

<sup>110</sup> Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997, Dokument S/1997/979, Anlage.

<sup>111</sup> Ebd., Dokument S/1997/966.

2. *bringt seine Unterstützung* für die Schlußfolgerungen der Bonner Konferenz *zum Ausdruck* und ermutigt den Generalsekretär, für die Verwirklichung ihrer einschlägigen Empfehlungen, insbesondere soweit sie die Neugliederung der Internationalen Polizeieinsatztruppe betreffen, Sorge zu tragen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe sowie insbesondere über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina Bericht zu erstatten und in seinen ersten Bericht eine Beschreibung der Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um die Empfehlungen der Bonner Konferenz betreffend die Neugliederung der Einsatztruppe zu verwirklichen, namentlich die Schaffung von spezialisierten Einheiten der Einsatztruppe zur Ausbildung der bosnischen Polizei, damit diese den zentralen Problemen im Bereich der öffentlichen Sicherheit effektiver begegnen kann;

4. *erklärt erneut*, daß die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und den Qualifikationen ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Unterstützung für die örtliche Polizei bereitzustellen, in der Erkenntnis, daß diese Ressourcen für den Erfolg der von der Einsatztruppe unternommenen Bemühungen um eine Reform der Polizei ausschlaggebend sind;

6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Büro des Hohen Beauftragten, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen zu sorgen, um die erfolgreiche Umsetzung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

7. *würdigt* die Opfer des Hubschrauberabsturzes am 17. September 1997 in Bosnien und Herzegowina, unter denen sich Mitarbeiter des Büros des Hohen Beauftragten, der Internationalen Polizeieinsatztruppe und eines bilateralen Hilfsprogramms befanden, die für die Förderung des Friedensprozesses ihr Leben gelassen haben;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3842. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

### ***Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht***

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993 und 1994 verabschiedet.*]

#### **Beschluß**

Auf seiner 3763. Sitzung am 8. April 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Aufstellung der Bewerberliste für das Richteramt".

#### **Resolution 1104 (1997) vom 8. April 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

*in Anbetracht* seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 13. März 1997 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der

Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu behandeln,

*leitet* gemäß Artikel 13 Absatz 2 *d)* des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung *weiter*:

Masoud Mohamed Al-Amri (Katar)  
George Randolph Tissa Dias Bandaranayake (Sri Lanka)  
Antonio Cassese (Italien)  
Babiker Zain Elabideen Elbashir (Sudan)  
Saad Saood Jan (Pakistan)  
Claude Jorda (Frankreich)  
Adolphus Godwin Karibi-Whyte (Nigeria)  
Richard George May (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)  
Gabrielle Kirk McDonald (Vereinigte Staaten von Amerika)  
Florence Ndepele Mwachande Mumba (Sambia)  
Rafael Nieto Navia (Kolumbien)  
Daniel David Ntanda Nsereko (Uganda)